

Bericht nach § 52 Abs. 1 EEG

EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2010

Energieversorgungsunternehmen (EVU): **Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH**

Betriebsnummer der Bundesnetzagentur: **20002361**

Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) der Erläuterung der ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen im v. g. Berichtsjahr. Die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH ist gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Systematik des EEG

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG sind diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen gemäß §§ 16, 18 - 33 EEG einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gemäß §§ 34, 35 EEG berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber nach §§ 16, 18 - 33 EEG vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln gemäß §§ 36, 37 EEG daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie nach §§ 34, 35 EEG von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach §§ 16, 18 - 33 EEG von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere Mengen an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den v. g., an Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisungsvergütungen nach §§ 16, 18 - 33 EEG den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß §§ 40 ff EEG darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Strom-

lieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucher abgeben konnten, die die „Härtefallregelung“ der §§ 40 ff EEG in Anspruch nehmen konnten.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind gemäß § 37 EEG daraufhin verpflichtet, von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Die Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemisst sich hierbei einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entspricht der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs.

Erläuterungen zu den Daten, welche die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH im Berichtsjahr dem Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 49 EEG verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich ihres Strombezuges und der von ihnen an Letztverbraucher gelieferten Elektrizitätsmenge vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch nach § 51 EEG gegenüber der Bundesnetzagentur. Die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH hat dieser Verpflichtung entsprochen.

Folgende Daten wurden mitgeteilt:

Stromabgabe an Letztverbraucher, differenziert nach Regelzonen und differenziert nach Letztverbrauchern im allgemeinen und privilegierten Letztverbrauchern nach §§ 40 ff EEG.

Die Gesamtstromabgabe an Letztverbraucher im Jahr 2010 beträgt 787.955.511 kWh.

Grundlage sind die von den Netzbetreibern ermittelten und dem Energieversorgungsunternehmen im Rahmen des jeweiligen Lieferanten-Rahmenvertrags übermittelten Daten zum Strombezug des Letztverbrauchers.

Weitere Unterlagen

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 52 Abs. 1 EEG können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

EnBW Transportnetze AG: www.enbw.com

Transpower Stromübertragungs GmbH: www.transpower.com

Amprion GmbH: www.amprion.net

50Hertz Transmission GmbH: www.50hertz-transmission.net

Die testierten Zahlen des EEG-Belastungsausgleichs für das Kalenderjahr 2010 stehen darüber hinaus auf der Informationsplattform der Deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung:

www.eeg-kwk.net